



eMISTAR Projektinformation Ausgabe 3 / Februar 2012



Liebe Leserin, lieber Leser

Das neue Jahr hat soeben begonnen und damit können wir auch bereits auf zwei Jahre elektronisches Meldewesen aus Infostar zurückblicken. In dieser Zeit konnten wir viel Erfahrung sammeln, positives Herausstreichen, aber auch Lücken aufdecken. In den kommenden Wochen und Monaten gilt es nun die gute Basis zu pflegen, weiter auszubauen und allfällige Lücken zu schliessen.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle für die tolle Unterstützung in den vergangenen zwei Jahren danken und freue mich, zusammen mit Ihnen Meldewesen aus Infostar weiter voranzutreiben.



Freundliche Grüsse

Thomas Steimer
Projektleiter eMISTAR

Aus dem Projekt

Merkmale der Elektronischen aus Infostar

Die traditionellen Papiermeldungen aus dem Zivilstandswesen an die Einwohnerdienste enthalten sehr umfangreiche Daten und Merkmale zu den betroffenen Personen und dem jeweiligen Ereignis. Nicht jeder Einwohnerdienst benötigt jedoch die gelieferten Daten gleichermaßen. Auch sind die kantonalen Vorgaben, welche Daten in den jeweiligen Registern zu führen sind, unterschiedlich.

Im Rahmen der Harmonisierung der Einwohnerregister und der anderen amtlichen Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) soll eine einheitliche Basis an Daten festgehalten werden. Es wurde ein minimaler Inhalt definiert, welcher in den Einwohnerregistern der Gemeinden, verpflichtend zu führen ist. Diese Merkmale wurden ergänzend zum Gesetzestext im Detail beschrieben und im sogenannten Merkmalskatalog zusammengefasst: Dem *amtlichen Katalog der Merkmale*.

Der Merkmalskatalog kann als PDF Datei auf den Internetseiten des Bundesamtes für Statistik konsultiert oder als Publikation bestellt werden:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=3032>

Das elektronische Meldewesen aus Infostar wurde basierend auf dem Merkmalskatalog entwickelt und enthält dementsprechend auch nur diejenigen Merkmale, welche im Merkmalskatalog beschrieben sind.

Die Definition eines minimalen Inhalts, welcher einheitlich und durch alle Einwohnerregister gleichermaßen zu führen ist, bedeutet aber auch, dass nicht allen möglichen Anforderungen und Gegebenheiten Rechnung getragen werden konnte.

Dies ist der Grund, wieso bei einigen elektronischen Meldungen aus Infostar der Inhalt (die Merkmale, Daten) zur traditionellen Papiermeldung differenziert. Nicht alle Merkmale, welche die traditionellen Papiermeldungen enthalten, sind Bestandteil des Merkmalskatalogs.

In den zwei Jahren Betriebsphase (inkl. Pilot) des elektronischen Meldewesens aus Infostar wurden nur gerade drei Merkmale festgestellt, welche in Abweichung zum Merkmalskatalog, für einige Einwohnerdienste aufgrund kantonalen Vorgaben, fehlen:

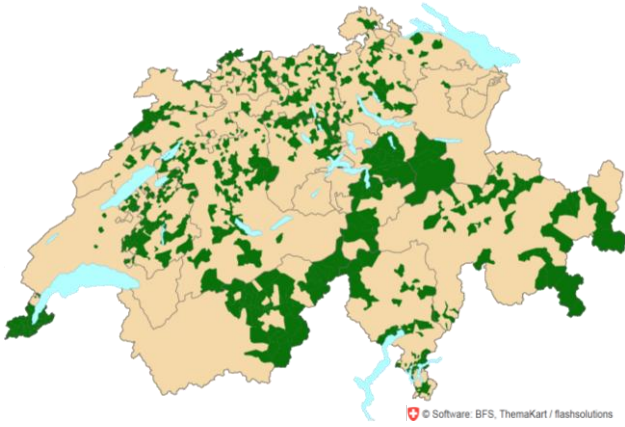
- Todesort
- Eheschliessungsort
- Urteilsbehörde

Für die beiden ersten Merkmale „Todesort“ und „Eheschliessungsort“ wurde beim Verein eCH bereits eine Change Request (Änderungsanfrage) platziert und die beiden Merkmale sollen bei der nächsten Version der Standards zum Meldewesen berücksichtigt werden. Bezüglich der Angabe der Urteilsbehörde sind noch Abklärungen im Gange.

Die Überarbeitung der bestehenden Standards zum Meldewesen hat diesen Monat begonnen.

Stand Meldewesen Infostar - Einwohnerdienste

Per Ende des Jahres 2011 nahmen bereits 621 Gemeinden am elektronischen Meldewesen zwischen Infostar und den Einwohnerdiensten teil. Dies entspricht rund 25% aller CH Gemeinden (resp. rund 30% der CH Bevölkerung):



Übersicht aktiver Einwohnerdienste per Ende Jahr 2011
[Quelle: Bundesamt für Justiz]

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 69'424 Geschäftsfälle als elektronische Meldung aus Infostar an einen Einwohnerdienst verschickt.

Anpassung der Zivilstandsverordnung

Bereits heute wird in Artikel 49 Absatz 3 der Zivilstandsverordnung (ZStV), wie auch grundsätzlich in Artikel 5 Absatz 1 RHV (Registerharmonisierungsverordnung), festgehalten, dass die Datenlieferung aus Infostar an die Gemeindeverwaltungen automatisiert und elektronisch über Sedex erfolgt. Der klassische Weg via Papiermeldung soll bei fehlenden technischen Voraussetzungen jedoch weiterhin möglich bleiben. Heute verfügen, bis auf eine, alle Gemeinden über einen Sedex Anschluss, also könnte basierend auf dem Wortlaut des oben erwähnten Artikels, das klassische Papiermeldewesen eingestellt werden. Neben einem Sedex Anschluss wird aber auch eine Registersoftware benötigt, welche die elektronischen Meldungen empfangen und verarbeiten kann.

Die bestehende Bestimmung ist bezüglich Voraussetzungen für das Meldewesen aus Infostar ungenau. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den erwähnten Artikel 49 Absatz 3 ZStV zu präzisieren.

Bis zum 8. Februar 2012 lief eine schriftliche Anhörung für die Änderung der Zivilstandsverordnung, welche auch eine Präzisierung von Artikel 49 Absatz 3 ZStV enthält: Am elektronischen und automatisierten Meldewesen wird festgehalten, jedoch wird mit Artikel 99b ZStV denjenigen Gemeinden, welche die Voraussetzung für den elektronischen Meldungsempfang noch nicht erfüllen, eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmung gewährt. Die Gemeinden erhalten so Zeit, um diese Voraussetzungen zu schaffen. Anschliessend wird der Versand von Papiermeldungen eingestellt.

Zur Information nachfolgend die entsprechende Fassung der erwähnten beiden Artikel.

Art. 49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes

¹Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des aktuellen oder des letztbekannten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters insbesondere die folgenden Angaben mit:

c. die Bereinigung von Personenstandsdaten, soweit diese Auswirkungen auf die aktuellen Daten der Person haben.

² Die Mitteilung enthält die AHV-Versichertennummer, sofern sie von der ZAS der betroffenen Person zugewiesen worden ist (Art. 8a).

³ Die Datenlieferungen erfolgen automatisiert und in elektronischer Form.

Art. 99b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2008

Fehlen bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person die Voraussetzungen für die Datenlieferung nach Art. 49 Abs. 3, so werden die Angaben bis 31. Dezember 2014 noch in Papierform mitgeteilt.

Ausblick

Nachfolgendeprojekt eMISTAR II

eMISTAR II ist die logische und konsequente Weiterführung der Optimierungs- und Ausbauaktivitäten rund um das elektronische Meldewesen im Zivilstandswesen und die registerübergreifende Harmonisierung der Personenidentifikationsdaten.

Das Projekt eMISTAR II beinhaltet fünf Teilprojekte: Einerseits werden, unter dem Projekt eMISTAR realisierte Funktionen, der Produktion übergeben. Andererseits sollen im Bereich der Führung und Verwaltung der AHV-Nummer in Infostar sowie dem elektronischen Meldewesen, neue Funktionen realisiert werden:

- Elektronische Berichtigungsmeldungen (Korrekturen) aus Infostar an die Einwohnerdienste.
- Automatische Rückmeldung und Verarbeitung von inaktivierten oder annullierten AHV-Nummern aus UPI an Infostar.
- AHV-Nummer Validierung in Infostar zur weiteren Steigerung der Datenqualität.
- Konzepte und Ideen für einen Meldungsempfang Dritter in Infostar (Anzeigeberechtigte).

Lesen Sie in der kommenden Ausgabe dieses Newsletter mehr zu den oben erwähnten Teilprojekten.

Impressum

Diese Projektinformation erscheint sporadisch und informiert über Detailfragen und den aktuellen Stand der Projektarbeiten eMISTAR. Wenn Sie diese kostenlos elektronisch erhalten wollen, schicken Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Newsletter“ an die folgende Adresse thomas.steimer@bj.admin.ch.

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsinformatik

Informationen und Bestellungen unter

E-Mail: thomas.steimer@bj.admin.ch

Telefon und 031 322 47 32

Internet: www.bj.admin.ch / www.emistar.ch